

## Zur Lohn- und Einkommensteuersenkung 1975

*Die Einkommensteuergesetznovelle 1974 senkt ab 1. Jänner 1975 die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer), indem sie die unterschiedliche Besteuerung von Ledigen und Verheirateten abschafft, den Tarif korrigiert und die Steuerabsetzbeträge sowie die Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale erhöht. Außerdem werden verschiedene Freibeträge valorisiert und einzelne Bestimmungen der Spar- und Investitionsförderung geändert. Im Gegensatz zur Einkommensteuerreform 1973 sind keine grundlegenden Änderungen im System der Einkommenbesteuerung vorgesehen.*

Lohn- und Einkommensteuer, die rund 30% des gesamten Steueraufkommens erbringen, sind nach der Umsatzsteuer die ertragreichsten Abgaben (sie sollen 1974 insgesamt 47 Mrd. S erbringen) und in besonderem Maße geeignet, nichtfiskalische Nebenzwecke der Besteuerung (Korrektur der Einkommensverteilung) zu verwirklichen. Steuersenkungen stehen daher vor der schwierigen Aufgabe, drei verschiedene Gesichtspunkte in Einklang zu bringen: sie sollen die durchschnittliche Steuerbelastung der Einkommen senken, für eine angemessene Verteilung der Steuerersparnis auf Einkommensstufen, soziale Gruppen und Haushalte verschiedener Größe sorgen und den Einnahmehausfall des Staates in budgetpolitisch vertretbaren Grenzen halten.

### **Einnahmehausfall etwa 11,8 Mrd. Schilling**

Die Steuersenkung dürfte einen *Einnahmehausfall* von etwa 11,8 Mrd. S (fast 20% des bei unveränderten Steuersätzen zu erwartenden Aufkommens aus den Einkommen 1975) verursachen. Davon entfallen knapp 10 Mrd. S auf die Tarifkorrekturen und die Anhebung der Absetzbeträge, etwa 1 Mrd. S auf die Erhöhung des Werbungskostenpauschales und 0,9 Mrd. S auf die Erhöhung des Sonderausgabenpauschales. Darüber hinaus entstehen Mindereinnahmen durch die Valorisierung verschiedener Freibeträge und die Erhöhung der Sonderausgaben für Versicherungen, die sich jedoch nicht hinreichend quantifizieren lassen.

Die *Einnahmehausfälle* konnten nur grob geschätzt werden. Steuerstatistiken, die Aufschluß über die Verteilung der steuerpflichtigen Einkommen nach Einkommensklassen und Steuergruppen geben, sind nur für verhältnismäßig weit zurückliegende Jahre verfügbar. Ferner mußten Annahmen über die voraussichtliche Entwicklung der Einkommen im Jahre 1975 getroffen werden.

Die Steuersenkung dürfte *mehr* kosten, als bisher angenommen wurde. Die *Unterschätzung* hat (ähnlich wie jene anlässlich der Steuerreform 1973) vor

allem zwei Gründe: einmal dürften die Lohn- und Gehaltssteigerungen des kommenden Jahres unterschätzt worden sein und zum anderen kostet die steuerliche Entlastung der Ledigen voraussichtlich mehr. (Die erste Fehlerquelle beeinflusst nur die absolute Höhe des Steuerausfalls, nicht aber sein Verhältnis zum Steueraufkommen bei unveränderten Steuersätzen.) Die Unterschätzung betrifft vor allem die Lohnsteuer, wo der Ausfall etwa 10 Mrd. S erreichen dürfte. Die Mindereinnahmen an veranlagter Einkommensteuer hingegen werden sich mit 1,8 Mrd. S im Rahmen der bisherigen Schätzungen halten.

Da die Ertragsanteile des Bundes an Lohnsteuer höher sind als jene an veranlagter Einkommensteuer, trägt der Bund auch den Großteil der Kosten der Steuersenkung. Die Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt lassen sich auf etwa 5,6 Mrd. S schätzen. Die Erträge der Länder werden um 2,4 Mrd. S und jene der Gemeinden um 1,9 Mrd. S geschmälert. Ferner werden die zweckgebundenen Teile des Einkommensteueraufkommens von der Steuersenkung betroffen. Für den Wohnbau stehen um etwa 1,2 Mrd. S weniger zur Verfügung, für den Familienlastenausgleichsfonds und den Katastrophenfonds um jeweils 0,3 Mrd. S und für den Wasserwirtschaftsfonds um 0,1 Mrd. S weniger.

Zeitlich verteilen sich die *Einnahmehausfälle* auf mehrere Jahre. Der Großteil (etwa 9,1 Mrd. S) wird im Jahr 1975 wirksam. Ein Zwölftel der Lohnsteuer-*ausfälle* und ein Teil der Senkung der veranlagten Einkommensteuer wird sich in den Einnahmen des Jahres 1976 auswirken. Auch 1977 sind noch *Ausfälle* an Einkommensteuer zu erwarten.

### **Ledige werden nicht mehr höher besteuert**

Die *Abschaffung* der Steuergruppe A, in die vor allem Ledige fallen, kostet etwa 2,6 Mrd. S oder mehr als ein Viertel der auf Tarifkorrekturen entfallenden Steuerermäßigung. Ledige wurden bisher merklich höher besteuert als Verheiratete. Obgleich die Un-

terschiede schon seit 1967 schrittweise abgebaut wurden, sind die Grenzsteuersätze für Ledige derzeit noch um 19% höher als für Verheiratete. Nur in den höchsten Einkommensgruppen nähert sich die Besteuerung der Ledigen jener der Verheirateten, da die Grenzsteuersätze auch in Steuergruppe A höchstens 62% betragen dürfen. Insgesamt wird etwas mehr als ein Viertel (nahezu 700 000) aller Steuerpflichtigen von der Abschaffung der Steuergruppe A profitieren.

Die Gleichstellung mit den Verheirateten erspart den Ledigen je nach Einkommenshöhe ab 1975 zwischen 10% und 20% der Einkommensteuer. In den höchsten Einkommensgruppen verringert sich die Ersparnis auf 5%. Bezogen auf das bisherige Netto-Einkommen wird die Steuerbelastung der Ledigen bis zu 13% reduziert, wobei die relative Steigerung der Netto-Einkommen im oberen Mittelfeld der Einkommenskala am größten ist. Dazu kommen noch die Steuerersparnisse aus der allgemeinen Tarifkorrektur. Die Auflassung der Steuergruppe A kann als ein weiterer Schritt von der seit 1973 geltenden *modifizierten* Individualbesteuerung zur *reinen* Individualbesteuerung angesehen werden.

**Verbreiterung der Tarifstufen**

Der Einkommensteuertarif ist ein Stufengrenzsatztarif. Das steuerpflichtige Einkommen wird in Stufen zerlegt (die ersten 50 000 S, die nächsten 50.000 S usw.) und jede Stufe mit einem Satz (Grenzsteuer-

satz) besteuert, der von Stufe zu Stufe steigt. Die Steuerbelastung des gesamten Einkommens ergibt sich aus der Addition der Steuerbeträge der einzelnen Stufen

Der Steuertarif wird durch Verbreiterung der Tarifstufen im unteren Einkommensbereich ermäßigt. Auf diese Weise soll gleichzeitig erreicht werden, daß mäßige Einkommenserhöhungen nicht einem höheren Grenzsteuersatz unterliegen. Diese Methode wirkt allerdings zwei Probleme auf: ein *fiskalisches* und ein *steuerpolitisches*. Die Verbreiterung der unteren Einkommensstufen schmälert das Steueraufkommen besonders stark, weil diese Einkommensklassen stark besetzt sind. Gleichzeitig hat sie zur Folge, daß die folgenden Einkommensstufen schmaler oder höher werden müssen, wodurch die Progression zusätzlich verschärft wird, sofern nicht der Höchstsatz oder die ihm zugeordnete Einkommensstufe geändert wird.

Um den Steuerausfall zu mildern, wird der Steuersatz innerhalb der ersten Einkommensstaffel (bis 25.000 S) von bisher 20% auf 23% erhöht. Ohne die Erhöhung des Eingangssatzes wäre der Einnahmenausfall um etwa 17 Mrd. S größer. Außerdem werden die Grenzsteuersätze in der Stufe 160.000 S bis 280.000 S erhöht, und bei 320.000 S wird eine zusätzliche Stufe eingeschoben. Das steuerpolitische Pro-

Abbildung 1

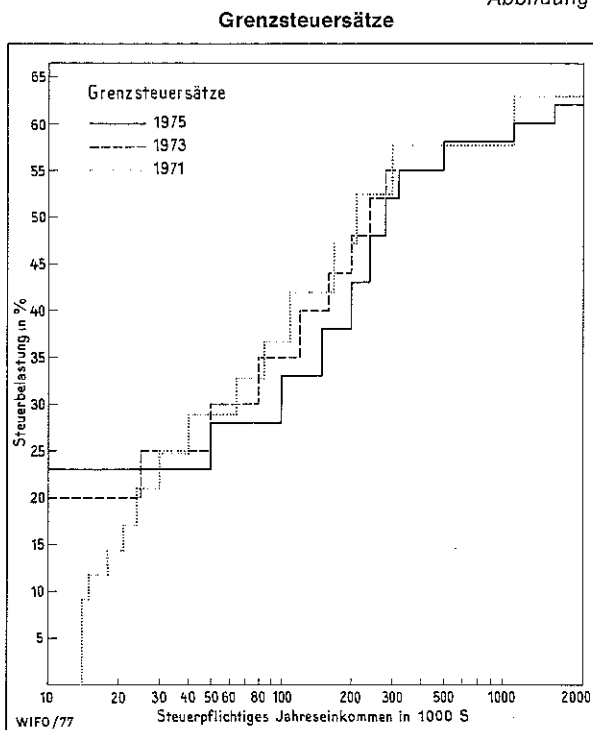
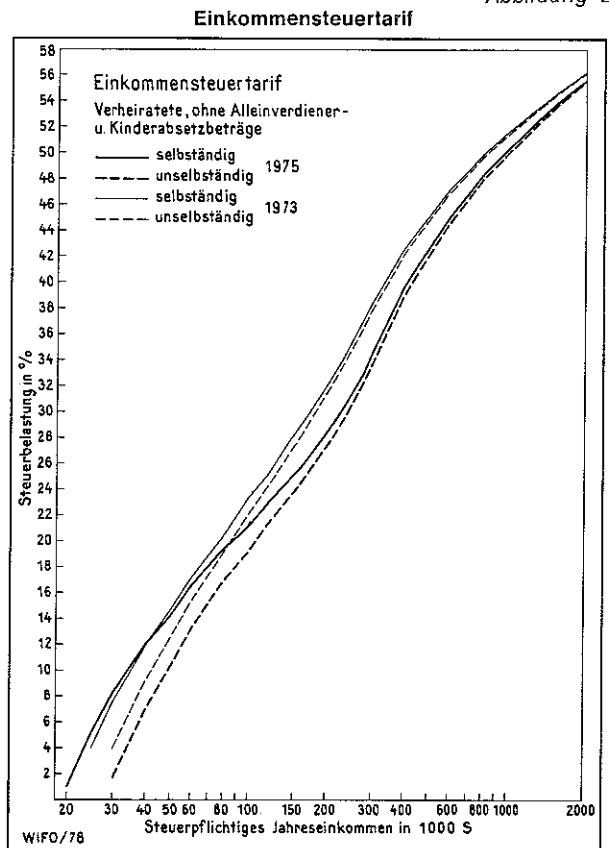


Abbildung 2



**Steuerermäßigung ab 1975**  
Herabsetzung der Steuerbelastung

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen S	Selbständige								
	Ledige			Verheiratete ohne Alleinverdiener- und Kinderabsetzbeträge			Verheiratete mit Alleinverdiener- und 2 Kinderabsetzbeträgen		
	absolut S	in % der Steuerschuld vor der Senkung	in % des Jahresein- kommens (netto)	absolut S	in % der Steuerschuld vor der Senkung	in % des Jahresein- kommens (netto)	absolut S	in % der Steuerschuld vor der Senkung	in % des Jahresein- kommens (netto)
20.000	560	73,7	2,8	-200	—	—	—	—	—
25.000	600	30,8	2,5	-350	—	—	—	—	—
30.000	938	27,3	3,4	-250	—	—	—	—	—
40.000	1.613	25,2	4,6	-50	—	—	—	—	—
50.000	2.288	24,4	5,3	150	2,1	0,3	—	—	—
60.000	3.058	23,6	6,0	350	3,4	0,7	1.350	100,0	2,3
80.000	4.598	22,9	7,1	750	4,6	1,2	2.650	36,1	3,2
100.000	7.328	25,8	9,3	2.150	9,2	2,7	4.050	28,2	4,5
120.000	9.058	24,6	9,8	2.550	8,4	2,7	4.450	20,8	4,3
150.000	13.438	26,3	10,8	4.650	11,0	4,1	6.550	19,6	5,3
160.000	14.398	25,8	12,1	4.850	10,5	4,1	6.750	18,1	5,2
200.000	20.142	26,2	14,0	7.250	11,4	5,1	9.150	16,7	5,9
240.000	25.790	25,9	15,5	9.250	11,1	5,7	11.150	15,0	6,5
280.000	31.342	25,2	17,7	10.850	10,4	5,8	12.750	13,4	6,4
300.000	33.342	24,4	17,0	11.450	10,0	5,8	13.350	12,6	6,4
400.000	40.942	20,6	16,9	12.050	7,1	5,0	13.950	8,7	5,5
500.000	47.942	18,4	16,5	12.050	5,4	4,2	13.950	6,5	4,7
600.000	51.942	16,1	15,8	12.050	4,3	3,7	13.950	5,1	4,0
800.000	59.942	13,4	14,5	12.050	3,0	2,9	13.950	3,6	3,3
1.000.000	67.942	11,9	13,7	12.050	2,3	2,4	13.950	2,8	2,7
1.500.000	77.942	8,8	11,2	12.050	1,5	1,7	13.950	1,7	2,0
2.000.000	77.942	6,5	8,8	12.050	1,1	1,4	13.950	1,3	1,6

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen <sup>2)</sup> S	Unselbständige <sup>1)</sup>								
	Ledige			Verheiratete ohne Alleinverdiener- und Kinderabsetzbeträge			Verheiratete mit Alleinverdiener- und 2 Kinderabsetzbeträgen		
	absolut S	in % der Steuerschuld vor der Senkung	in % des Jahresein- kommens (netto)	absolut S	in % der Steuerschuld vor der Senkung	in % des Jahresein- kommens (netto)	absolut S	in % der Steuerschuld vor der Senkung	in % des Jahresein- kommens (netto)
20.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.000	1.059	100,0	3,5	—	—	—	—	—	—
40.000	2.128	58,8	5,5	736	45,0	1,9	—	—	—
50.000	2.709	43,9	5,8	908	20,8	1,9	—	—	—
60.000	3.298	37,5	6,1	1.078	16,4	2,0	—	—	—
80.000	5.128	30,5	6,4	1.422	11,9	2,0	2.830	99,0	3,5
100.000	6.406	29,3	7,6	2.056	11,7	2,4	3.956	47,4	4,1
120.000	8.651	29,6	8,7	3.108	13,1	3,1	5.008	34,9	4,5
150.000	11.472	28,1	9,5	4.052	12,1	3,4	5.952	25,0	4,5
160.000	12.743	28,4	10,0	4.647	12,6	3,6	6.577	24,0	4,7
200.000	17.337	27,8	11,2	6.434	12,5	4,1	8.334	20,1	5,0
240.000	22.363	27,6	12,3	8.435	12,6	4,6	10.335	18,2	5,3
280.000	27.320	27,0	13,2	10.150	12,1	4,9	12.050	16,4	5,5
300.000	29.759	26,6	13,6	10.834	11,7	5,0	12.734	15,5	5,5
400.000	38.680	23,3	14,1	14.150	10,1	5,2	16.050	12,4	5,6

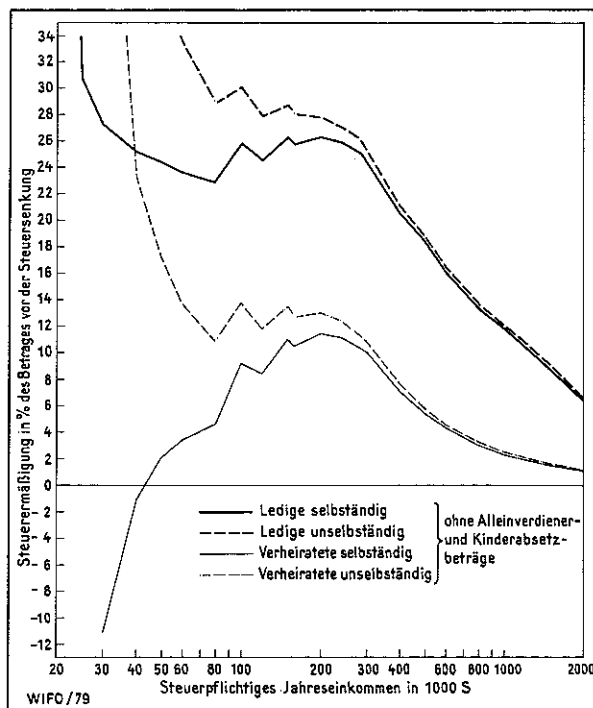
<sup>1)</sup> Ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Werbungskostenpauschales von 3.276 S auf 4.914 S — <sup>2)</sup> Unter der Annahme daß das steuerpflichtige Jahreseinkommen der Unselbständigen  $\frac{2}{3}$  laufende Bezüge und  $\frac{1}{3}$  sonstige Bezüge enthält. Die sonstigen Bezüge entsprechen dann genau  $\frac{1}{3}$  der laufenden Bezüge

blem besteht darin, daß durch die Anhebung des Eingangssatzes des Steuertarifes die Bezieher niedriger Einkommen aus der Tarifkorrektur weniger profitieren als jene in den mittleren Einkommensgruppen<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Steuerpflichtige Jahreseinkommen von 60.000 S werden prozentuell etwa gleich stark entlastet wie jene von 600.000 S, soweit keine weiteren Absetzbeträge in Anspruch genommen werden können

Die *Tarifkorrekturen* (einschließlich der Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages) wirken sich nach der Einkommenshöhe unterschiedlich aus. Drei Bereiche lassen sich unterscheiden: Bis zu einem Einkommen von 40.000 S wird die Erhöhung des Eingangssatzes des Tarifes durch die Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages von 4.000 S auf 4.400 S nicht ausgeglichen. Steuerpflichtige, die keinen weiteren Absetzbetrag beanspruchen können, zahlen

Abbildung 3  
Steuerermäßigung ab 1. Jänner 1975



bis zu einem Einkommen von etwas mehr als 40.000 S mehr Steuer als bisher.

In den anschließenden Stufen zwischen 40.000 S und 200.000 S nimmt die prozentuelle Steuerermäßigung mit steigendem Einkommen zu. Die Steuerersparnis in Prozent des Netto-Einkommens steigt bis etwa 300.000 S und beträgt bei diesem Schwellenwert 5,8%. Dann sinkt sie kontinuierlich (die prozentuelle Steuerermäßigung schon ab 200.000 S). Einen ähnlichen Verlauf (steigende und ab dem oberen Bereich der mittleren Einkommen sinkende Netto-Einkommenszuwächse) mit nur wenig verschobenen Gipfeln zeigen auch andere Steuerersparniscurven, die besondere Absetzbeträge berücksichtigen. Das läßt sich zumindest teilweise damit erklären, daß einer der Hauptgründe der Steuersenkung die Anpassung an die Geldentwertung war, die die Steuerbelastung in den verschiedenen Einkommensstufen in unterschiedlicher Weise änderte (vergleiche hierzu den Abschnitt Steuerbelastung gleicher Realeinkommen).

Neben den Tarifkorrekturen und der Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages, der ein bestimmtes Mindesteinkommen steuerfrei hält, wurden die Absetzbeträge für Alleinverdiener und für das erste Kind angehoben. Alleinverdiener können ab 1975 2.400 S gegen bisher 1.500 S absetzen, wobei zusätzlich die Grenze für die Einkünfte, die der andere Ehegatte erzielen darf, auf 10.000 S angehoben wurde. Der

Absetzbetrag für das erste Kind wurde auf 4.200 S erhöht (bisher 3.200 S). Damit sind nun die Absetzbeträge für alle Kinder gleich hoch. Allerdings kann rund ein Viertel der Steuerpflichtigen die höheren Kinderabsetzbeträge nicht voll nutzen, weil sie weniger Steuer zahlen, als den Kinderabsetzbeträgen entspricht.

Absetzbeträge von der Steuer entlasten die unteren Einkommensstufen relativ stark. Dieser Sachverhalt läßt sich am besten verdeutlichen, wenn man die Steuerersparnis in Prozent des Netto-Einkommens von alleinverdienenden Verheirateten mit 2 Kindern mit jenen von Verheirateten ohne zusätzliche Absetzbeträge vergleicht. Die erste Gruppe ist bis 40.000 S Jahreseinkommen steuerfrei, wogegen die zweite infolge der Erhöhung der Eingangsstufe des Tarifes mehr Steuer zahlt als bisher. Bei einem Einkommen von 80.000 S beträgt die zusätzliche Steuerersparnis infolge der Erhöhung der Absetzbeträge für Alleinverdiener und für Kinder 2% des Netto-Einkommens, bei einem Jahreseinkommen von 500.000 S nur noch 0,5%.

### Besteuerung von Selbständigen und Unselbständigen stärker differenziert

Der Arbeitnehmer-Absetzbetrag wird von 1.100 S auf 2.000 S, der Pensionisten-Absetzbetrag von 1.500 S auf 2.000 S und die Werbungskostenpauschale von 3.276 S auf 4.914 S erhöht. Die sich daraus ergebenden Steuerermäßigungen kommen nur Unselbständigen zugute, wodurch die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen Selbständigen und Unselbständigen vergrößert werden.

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Absetzbetrages wirkt sich vor allem in den niedrigen Einkommensstufen merklich aus: Die Steuerbelastung für Arbeitnehmer wird auch in den unteren Einkommensstufen gemildert, wogegen Selbständige mit steuerpflichtigem Jahreseinkommen bis 40.000 S, sofern sie keine zusätzlichen Absetzbeträge beanspruchen können, mehr Steuer zahlen als bisher. Bei einem Jahreseinkommen von 50.000 S beträgt die Steuerersparnis für Arbeitnehmer 1,9%, für Selbständige 0,3% des Netto-Einkommens.

Im Gegensatz zum Arbeitnehmer-Absetzbetrag, der allen Arbeitnehmern<sup>1)</sup> eine absolut gleich hohe Steuerersparnis bringt, wirkt die Werbungskostenpauschale wie ein Freibetrag (Betrag, der vor Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen wird). Die absolute Steuerersparnis, die aus der Erhöhung des

<sup>1)</sup> Soweit ihre Steuerschuld auf Grund des Tarifes und nach Berücksichtigung der übrigen Absetzbeträge mehr als 2.000 S beträgt.

Werbungskostenpauschales resultiert, hängt vom Grenzsteuersatz ab und steigt daher mit dem Einkommen (wenngleich unterproportional, da das Pauschale für alle Einkommensstufen gleich hoch ist). Bei einem Einkommen bis 50 000 S ermäßigt sich die Steuer um 368 S, bei einem Einkommen über 200 000 S um 608 S.

### Steueraufkommenselastizitäten werden größer

Die Einkommensteuer-Novelle 1974 ändert die Aufkommenselastizitäten. Sie geben an, um wieviel Prozent die Steuereinnahmen zunehmen, wenn das Einkommen um 1% steigt, und lassen somit Schlüsse auf die künftige Entwicklung der Steuererträge zu.

Übersicht 2

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen <sup>1)</sup> S	Verheiratete ohne Alleinverdiener- und Kinderabsetzbeträge				Verheiratete mit Alleinverdiener- und 2 Kinderabsetzbeträgen			
	Selbständige		Unselbständige		Selbständige		Unselbständige	
	1973	1975	1973	1975 <sup>1)</sup>	1973	1975	1973	1975 <sup>1)</sup>
20 000	—	23 0	—	—	—	—	—	—
25 000	5 0	4 26	—	—	—	—	—	—
30 000	3 33	2 77	6 53	46 00	—	—	—	—
40 000	2 10	1 92	2 74	3 65	—	—	—	—
50 000	1 72	1 62	2 03	2 35	—	—	—	—
60 000	1 75	1 70	1 97	2 19	13 33	—	71 43	—
80 000	1 48	1 44	1 58	1 69	3 26	4 75	3 84	9 65
100 000	1 51	1 33	1 58	1 47	2 44	2 72	2 64	3 50
120 000	1 39	1 43	1 44	1 55	1 97	2 34	2 07	2 73
150 000	1 42	1 31	1 46	1 40	1 80	1 84	1 86	2 01
160 000	1 38	1 47	1 42	1 55	1 71	1 99	1 77	2 15
200 000	1 38	1 34	1 40	1 40	1 60	1 66	1 63	1 74
240 000	1 39	1 40	1 41	1 44	1 55	1 63	1 58	1 70
280 000	1 40	1 45	1 42	1 48	1 53	1 63	1 55	1 68
300 000	1 44	1 51	1 45	1 54	1 56	1 68	1 57	1 73
400 000	1 30	1 39	1 30	1 41	1 37	1 49	1 38	1 52
500 000	1 22	1 29	1 23	1 30	1 27	1 36	1 28	1 38
600 000	1 23	1 29	1 24	1 29	1 27	1 34	1 28	1 35
800 000	1 16	1 20	1 17	1 21	1 19	1 23	1 19	1 24
1 000 000	1 13	1 15	1 13	1 16	1 15	1 18	1 15	1 18
1 500 000	1 10	1 12	1 11	1 12	1 12	1 14	1 12	1 14
2 000 000	1 10	1 12	1 10	1 12	1 11	1 13	1 11	1 13

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Werbungskostenpauschales für Unselbständige von 3 276 S auf 4 914 S

Die durchschnittliche Aufkommenselastizität der Einkommensteuer wird künftig größer sein. Dazu trägt einmal die Gleichstellung der Ledigen mit den Verheirateten bei, da die Aufkommenselastizität für die bisherige Steuergruppe A generell kleiner war als jene in der Steuergruppe B. Zum anderen erhöhen sowohl die Tarifkorrekturen als auch die Anhebung der Absetzbeträge die Aufkommenselastizität. Die Anhebung der Absetzbeträge senkt zwar den Durchschnittssteuersatz, läßt aber den Grenzsteuersatz unbeeinflusst, so daß sich die Aufkommenselastizität<sup>1)</sup> erhöht. Der Großteil der Unselbständigen konzen-

<sup>1)</sup> Die Aufkommenselastizität für eine bestimmte Einkommensstufe ist bestimmt durch den Quotienten aus Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz

triert sich auf jene Einkommensgruppen (bis 120.000 S), in denen die Steueraufkommenselastizität (stark) zunimmt.

Für die künftige Entwicklung des Steueraufkommens ergeben sich daraus zwei Konsequenzen: Erstens wird sich die Tendenz, daß die Lohnsteuererträge stärker steigen als jene an veranlagter Einkommensteuer, verstärken. Zweitens sind bei gleicher Steigerung der Einkommen nach der Steuersenkung höhere Zuwachsraten an Lohn- und Einkommensteuer zu erwarten als bisher.

Beide Effekte sind bis zu einem gewissen Grad zwangsläufige Konsequenzen einer progressiven Steuer: Bei unverändertem Tarif steigt die Steuerbelastung mit steigendem Einkommen, doch nimmt die Aufkommenselastizität allmählich ab. Wird der Tarif der Einkommensentwicklung angepaßt, dann sinkt die Steuerbelastung, doch die Aufkommenselastizität steigt (sofern nicht die Progressionskurve merklich verflacht wird).

### Steuerbelastung vergleichbarer Realeinkommen

Ein wichtiges Ziel der Steuersenkung ist es, aus der Steuerbelastung die Inflationseffekte zu eliminieren. Die Besteuerung knüpft an das nominelle Einkommen an. Es werden daher auch jene Einkommenssteigerungen, die sich aus der Geldentwertung ergeben,

Übersicht 3

### Steuerbelastung gleicher Realeinkommen

Jahreseinkommen in S real zu Werten von	Verheiratete ohne Alleinverdiener- und Kinderabsetzbeträge				Verheiratete mit Alleinverdiener- und 2 Kinderabsetzbeträgen			
	Selbständige		Unselbständige <sup>2)</sup>		Selbständige		Unselbständige <sup>2)</sup>	
	1973 <sup>1)</sup>	1975	1973	1975	1973	1975	1973	1975
	Steuerbelastung in % des Jahreseinkommens							
20 000	—	4 5	—	—	—	—	—	—
25 000	4 0	8 2	—	—	—	—	—	—
30 000	7 5	10 7	3 8	4 2	—	—	—	—
40 000	11 9	13 8	9 1	9 1	—	—	—	—
50 000	14 5	16 4	12 3	12 6	—	—	—	—
60 000	17 1	18 4	15 3	15 2	2 3	3 1	0 4	—
80 000	20 3	20 8	18 9	18 5	9 2	9 4	7 8	6 9
100 000	23 3	23 0	22 2	21 2	14 4	13 9	13 3	11 9
120 000	25 2	24 7	24 3	23 2	17 8	17 1	16 9	15 5
150 000	28 2	27 1	27 4	25 9	22 2	21 0	21 5	19 7
160 000	28 9	27 8	28 2	26 7	23 3	22 1	22 7	20 9
200 000	31 9	30 6	31 4	29 7	27 5	26 1	26 9	25 1
240 000	34 6	33 5	34 2	32 7	30 9	29 7	30 4	28 9
280 000	37 1	36 3	36 7	35 6	33 9	33 0	33 5	32 3
300 000	38 3	37 5	37 9	36 9	35 3	34 5	35 0	33 8
400 000	42 5	41 9	42 2	41 5	40 2	39 6	40 0	39 2
500 000	45 0	43 0	44 8	44 7	43 2	43 2	43 0	42 8
600 000	47 1	47 2	47 0	46 9	45 7	45 7	45 5	45 4
800 000	49 9	49 9	49 7	49 7	48 7	48 8	48 6	48 6
1 000 000	51 5	51 8	51 4	51 7	50 6	50 9	50 5	50 8
1 500 000	54 3	54 8	54 3	54 7	53 7	54 3	53 7	54 1
2 000 000	56 2	56 6	56 2	56 5	55 8	56 2	55 7	56 1

<sup>1)</sup> Die Steuerbelastung für 1975 wurde von einem um 19% aufgewerteten Einkommen berechnet. Einem Einkommen von 100.000 S (1973) entspricht 1975 ein solches von 119.000 S. — <sup>2)</sup> Bei den Unselbständigen wurde die Erhöhung des Werbungskostenpauschales von 3 276 S auf 4 914 S berücksichtigt.

der Progression unterworfen, woraus sich eine Schmälerung der Realeinkommen ergibt. Nimmt man an, daß von der letzten Steuersenkung bis zum Inkrafttreten der neuen Steuersenkung die Verbraucherpreise um rund 19% gestiegen sein werden, und wertet man die Einkommen entsprechend auf, so läßt sich schätzen, inwieweit es mit Hilfe der Steuersenkung gelungen ist, die steuerliche Mehrbelastung rückgängig zu machen, die durch die Preissteigerungen entstanden.

Dieses Ziel konnte nicht voll erreicht werden. Zwar ist die Mehrbelastung für alle Ledigen und für alle Unselbständigen mit Kindern rückgängig gemacht worden. Hingegen müssen Selbständige bis 80 000 S Jahreseinkommen und Unselbständige bis 50 000 S Jahreseinkommen, soweit sie keine weiteren Absetzbeträge beanspruchen können, sowie Einkommensbezieher mit mehr als 600 000 S Jahreseinkommen für vergleichbare Realeinkommen mehr Steuer zahlen als Anfang 1973.

### Sonstige Maßnahmen

Neben den Tarifkorrekturen sowie der Anhebung der Absetzbeträge und des Werbungskostenpauschales wurde eine Reihe anderer steuerlicher Bestimmungen modifiziert. Dazu gehört zunächst die Valorisierung verschiedener Freibeträge, die nur bestimmten Gruppen von Steuerpflichtigen zugute kommen. Einige Bedeutung dürfte die Erhöhung des Freibetrages für die Zinseneinkünfte aus Spareinlagen (von bisher 5 000 S auf 7 000 S) und des Freibetrages für Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war (von bisher 7 000 S auf 10 000 S) haben.

Mit 1. Jänner 1975 wird ferner das *Sonderausgabenpauschale* von 2 184 S auf 3 284 S erhöht. Das bringt nur für solche Steuerpflichtige Steuereinsparungen, die bisher keine über das Pauschale hinausgehende Sonderausgaben geltend machten. Wie hoch die daraus resultierenden Einnahmefälle sein werden, läßt sich nur schwer schätzen, weil entsprechende Unterlagen fehlen. Das Finanzministerium hat den Ausfall auf 0,9 Mrd. S geschätzt. Gleichzeitig werden jedoch die Höchstbeträge der Sonderausgaben für Versicherungen von 7 000 S für jeden Ehegatten (3 000 S für jedes Kind) auf 10 000 S (5 000 S) erhöht. Dadurch wird die Netto-Rendite für Versicherungssparer, die zunächst durch die Erhöhung des Sonderausgabenpauschales geschmälert wird, gesteigert und ein zusätzlicher Anreiz für das Versicherungssparen geschaffen.

Von größerer wirtschaftspolitischer Bedeutung dürften die Änderungen in den *vorzeitigen Abschreibungen* sein. Bisher konnten unbewegliche Wirtschaftsgüter (Gebäude) im Jahr der Anschaffung mit 25%

vorzeitig abgeschrieben werden. Diese Begünstigung entfällt ab 1975 (sie gilt nur noch für Arbeiterwohnhäuser und einige andere Ausnahmefälle). An Stelle der vorzeitigen Abschreibung besteht jedoch die (in der Regel weniger vorteilhafte) Möglichkeit, den Investitionsfreibetrag zu beanspruchen. Außerdem ist daran gedacht, die zulässigen Sätze der Normalabschreibung für Gebäude zu erhöhen.

### Zusammenfassung

Die Einkommensteuergesetz-Novelle 1974 läßt drei *Zielsetzungen* erkennen: Herabsetzung der Steuerbelastung, Ausbau der Individualbesteuerung und stärkere Differenzierung der Besteuerung zwischen Selbständigen und Unselbständigen. Die durchschnittliche Steuerbelastung der Einkommen wird 1975 wieder auf jene des Jahres 1973 zurückgeführt, nachdem sie 1974 einen Höchststand erreichen wird. Die Steuersenkung stärkt die Kaufkraft der privaten Haushalte. Das verfügbare Einkommen wird durch den Steuerausfall 1975 um etwa 2,5% erhöht werden. Der restliche Steuerausfall wird sich in den beiden nächsten Jahren auswirken.

Mit der Aufhebung der Sonderbesteuerung für Ledige und der Erhöhung des Absetzbetrages für Arbeitnehmer (sowie im eingeschränkten Sinn auch des Werbungskostenpauschales) werden zwei Zielsetzungen weiter entwickelt — Ausbau der Individualbesteuerung und geringere Besteuerung der Unselbständigen —, die bereits mit der Steuerreform 1973 eingeleitet wurden. Sie laufen darauf hinaus, die Einkommenbesteuerung stärker in Richtung einer *Objektbesteuerung* auszugestalten und die Besteuerung einzelner Einkunftsarten stärker zu differenzieren.

Die Steuersenkung 1975 bedient sich hauptsächlich zweier technischer Hilfsmittel: der Tarifermäßigung und der Erhöhung der Absetzbeträge. Aus der Tarifkorrektur ziehen hauptsächlich die mittleren Einkommen, aus den Absetzbeträgen die niedrigen Einkommen Nutzen. Da die Absetzbeträge von Merkmalen wie Kinderzahl, Berufstätigkeit beider Ehegatten und sozialer Stellung abhängen, besteht kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Steuerersparnis und der Höhe der Einkommen. Dennoch läßt sich im allgemeinen feststellen, daß die Steuerersparnis in Prozent des Netto-Einkommens bis in den oberen Bereich der mittleren Einkommen steigt und dann fällt. Der typische Verlauf der Steuerersparnis-Kurve kann aus dem Bestreben erklärt werden, die Inflation seit der letzten Steuersenkung (1973) aus dem Tarif zu eliminieren, wengleich dieses Vorhaben nicht voll erreicht wurde.

Die progressive Einkommensteuer als Massensteuer weist typischerweise zwei Merkmale auf: Die unteren

Einkommenschichten tragen maßgeblich zum Steueraufkommen bei, und die Differenz zwischen Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz (die üblicherweise als Maß für die Progression des Tarifes gilt) ist bereits in den mittleren Einkommensstufen beträchtlich. Daraus ergibt sich eine besondere Problematik, die sich an Hand der Steuersenkung 1975 deutlich illustrieren läßt. Da die unteren Einkommenschichten maßgeblich zum Steueraufkommen beitragen, sind Steuersenkungen in den unteren Tarifstufen besonders kostspielig und daher aus fiskalischen Erwägungen nur begrenzt durchführbar, selbst wenn *verteilungspolitische Erwägungen dafür sprächen* (das erklärt u. a. die Anhebung des Stufensatzes in der untersten Tarifstaffel). Ferner bewirkt die schon

in den mittleren Einkommensstufen beträchtliche Differenz zwischen Grenz- und Durchschnittssteuersatz, daß im Zuge einer inflationären Einkommensentwicklung zunehmend mehr Steuerpflichtige von der Progression erfaßt werden. Werden die steuerlichen Bestimmungen der Geldentwertung angepaßt, dann sinkt zwar die Durchschnittsbelastung, gleichzeitig steigt jedoch in der Regel die Aufkommenselastizität, so daß bei Fortdauer der inflationären Entwicklung in relativ kurzen Zeitabständen neue *Steuersenkungen* notwendig werden. Diese Tendenz wird durch die wachsende Bedeutung der Absatzbeträge als Mittel der Progressionsgestaltung zusätzlich verschärft.

*Gerhard Lehner*